



Merkblatt Feuerpolizeiliche Bedingungen

Zur Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb von Wärmetechnischen Anlagen oder stationären Motoren

In den eckigen Klammern [] werden die bisherigen Klassierungen der Bauteile festgehalten. Zum Beispiel: Tragendes Bauteil mit 60 Minuten Feuerwiderstand aus nicht brennbaren Baustoffen: R 60 (nbb) [F 60]

Fehlt die eckige Klammer [], gab es diese Klassierung bisher nicht. Zum Beispiel: Tragendes Bauteil mit 60 Minuten Feuerwiderstand aus brennbaren Baustoffen: R 60

1. Wärmetechnische Anlagen und die dazu gehörigen Abgasanlagen müssen so ausgeführt und aufgestellt sein, dass sie für Bedienung, Wartung und Reinigung jederzeit gut zugänglich sind.
2. Für die Ölförderung vom Lagertank zum Brenner gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, Ziffer 7.5.
3. Für die Öllagerung sind die Bestimmungen des Merkblattes 30.30 „Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl“ zu beachten (Beilage zur wasserpolizeilichen Bewilligung des AWEL, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Tankanlagen).
4. Der Aufstellungsraum zur offenen Aufstellung der wärmetechnischen Anlage darf nur eine kleine Brandbelastung ($\leq 500 \text{ MJ/m}^2$) aufweisen.
5. Der Aufstellungsraum ist mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] zu erstellen.
6. Der Aufstellungsraum im Untergeschoss ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu erstellen.
7. Es ist ein separater Heizraum mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu erstellen. Türen sind in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.
8. Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 [T 30] auszuführen.
9. Im Aufstellungs- oder Heizraum ist für den Kaminfeger eine Steckdose für den Anschluss elektrischer Apparate anzubringen.
10. Durch geeignete Sicherheitseinrichtungen ist sicherzustellen, dass beim Ausschwenken bzw. Demontieren des Brenners die elektrische Verbindung zwangsweise getrennt wird.
11. Die Zufuhr der Verbrennungsluft vom Freien her muss gewährleistet sein.
12. Die Zufuhr der Verbrennungsluft ist vom Warmluftsystem vollständig zu trennen.
13. Der Heizraum ist mit je einem genügend gross dimensionierten und direkt ins Freie führenden Zu- und Abluftkanal aus nicht brennbarem Material zu belüften. Der Zuluftkanal ist bis über den Heizraumboden zu führen. Der Abluftkanal muss an der Heizraumdecke beginnen.
14. Zu- und Abluftkanäle sind in Fremdräumen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) [F 30] zu erstellen oder zu verkleiden.
15. Die Abgasanlage ist gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, Ziffer 6 zu erstellen.
16. In die Abgasanlage ist im Heizraum nahe der Verbindungsrohreinführung eine Explosionsklappe einzubauen.
17. An der Abgasanlage ist im Beisein der Gemeindefeuerpolizei eine Dichtigkeitsprobe (Druckprobe) durchzuführen.
18. Die Russtür im Wohn- bzw. Schlafzimmer ist zu entfernen oder durch eine gasdichte zu ersetzen.
19. Für Rohrisolationen sind die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie „Verwendung brennbarer Baustoffe“, insbesondere diejenigen der Ziffer 7 einzuhalten.
20. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzlärterung „Cheminées“ sind einzuhalten.
21. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzlärterung „Spänefeuerungen“ sind einzuhalten.
22. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzlärterung „Schnitzelfeuerungen“ sind einzuhalten.
23. Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzlärterung „Pelletsfeuerungen“ sind einzuhalten.
24. Die Bestimmungen der „Gasleitsätze“ des SVGW sind einzuhalten.
25. Die Bestimmungen der „Richtlinien für Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar“ des SVGW sind einzuhalten.
26. Die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien „Flüssiggas Teil 1“ und „Flüssiggas Teil 2“ sind einzuhalten.
27. Die Anlage ist der Gemeindefeuerpolizei vor Eindeckung brandschutztechnisch kritischer Teile (wie z.B. Durchdringungen durch Dächer, Rohbau Cheminée) zur Zwischenkontrolle zu melden.
28. Die Fertigstellung ist der Gemeindefeuerpolizei vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

Nebenbestimmungen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV), Energiegesetz (EnG) und Besondere Bauverordnung I (BBV I)

Begrenzung der Emissionen

51. Die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung, bzw. des Teilmassnahmenplans Feuerungen bei Dampfkesseln, dürfen nicht überschritten werden.
52. Die Inbetriebnahme der Feuerung ist der Bewilligungsbehörde zu melden. Innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage wird die erste Emissionsmessung von der Behörde veranlasst (LRV Art. 12 – 16, BBV I § 22).
53. Im Cheminée oder Holzofen darf nur trockenes und naturbelassenes Brennholz, z. B. Scheite, Schnitzel oder Reisig, verbrannt werden. Verboten sind Spanplatten, Bauholz oder chemisch behandeltes oder beschichtetes Holz (LRV Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a.).
54. In der gewerblichen Holzfeuerung dürfen neben Brennholz auch Holzabfälle verbrannt werden. Verboten sind druckimprägnierte, mit Teerölen, organischen Salzen oder mit Pentachlorphenol behandelte Hölzer und PVC-beschichtetes Holz; diese gehören in die Kehrichtverbrennungsanlage (LRV Anh. 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a. – c.).

Kamin

61. Die „Empfehlung über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach“ (15. Dezember 1989, BUWAL) müssen eingehalten werden (BBV I Anh. 2.25). Es gilt folgende Kaminhöhe
.....*0.5m über First*.....
62. Der Mündungsdurchmesser muss auch bei Teillasteine genügend hohe Austrittsgeschwindigkeit gewährleisten (BBV I Anh. 2.25).
63. Für die Emissionsmessung muss an jedem Kaminzug ein Mess-Stutzen eingebaut werden (LRV Art. 12 – 16).
64. Die Rauchgasklappen von Cheminées müssen dicht schliessen (BBV I § 25).

Ausrüstung der Feuerungsanlage

71. Bei Grossfeuerungen (BBV I § 21 Abs. 2) Mengenzähler für die Erfassung des Brennstoffverbrauchs (BBV I § 24).
72. Wird ein Kessel als Noifeuerung deklariert, muss ein Stundenzähler für die Erfassung der jährlichen Betriebszeit vorhanden sein (LRV Anh. 3 Art. 22).

Allgemeine Vorschriften für alle Heizungen

81. Bei Wärmeabgabesystemen, die neu eingebaut oder ersetzt werden, darf die Vorlauftemperatur bei der massgebenden Auslegtemperatur höchstens 50 °C betragen (BBV I § 23 Abs. 2).
82. Die Warmwassertemperatur darf 60 °C nicht übersteigen (BBV I § 26).
83. Warmwasser- sowie Heizwasserverteilsysteme (inkl. Pumpen und Armaturen) sind in unbeheizten Räumen wärmegeklärt auszuführen (BBV I § 17).
84. Bei Wärmeabgabesystemen, die neu eingebaut oder ersetzt werden, sind für diese Räume, ausgenommen bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30 °C, Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln, z.B. Thermostatventil (BBV I § 23 Abs. 4).
85. Der Betrieb eines stationären Verbrennungsmotors mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die Abwärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind der Betrieb zur Notstromversorgung bei Netzausfall sowie Probeläufe von höchstens 30 Stunden pro Jahr (BBV I § 30a Abs. 2).

Spezielle Bedingungen bei der Sanierung von Feuerungen/Heizungen

91. Das Freiluftbad ist von der Heizung abzutrennen (EnG § 12).
92. Die Lüftung des Hallenbades ist mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten (EnG § 12 Abs. 1, BBV I §§ 2, 29 und 30a, EnG Übergangsbestimmungen Ziffer 3).
93. Die Heizung im Freien ist von der Heizungsanlage abzukoppeln, wenn nicht innert 60 Tagen der Nachweis erbracht wird, dass Gefahren nicht anders abwendbar sind (EnG § 12 Abs. 2).
94. Der Fahrzeugeinstellraum muss von der Heizung abgetrennt werden. Heizflächen sind zu entfernen und Heizleitungen zu isolieren (BBV I Anh. 2.31, BBV I § 17).